

Geringfügige Abweichungen gem. § 24h Abs.2 UVP-G 2000

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) - Dobersdorf

S 7 km 0,0+00.000 – km 14,8+80.683

Fachgebiet Nr. 06

Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Abweichungen

DI Dr. Andreas Kranz

Ingenieurbüro für Wildökologie und Naturschutz

Graz, im September 2026

Impressum

Autor: Andreas Kranz

Auftraggeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS 1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS 4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Graz, 2026

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung	5
1.2 Fachspezifischer Befund	8
1.2.1 Verwendete Unterlagen	8
1.2.2 Beschreibung der Projektänderungen	9
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2 Beantwortung der Behördenfragen	16
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	16
Fachgutachterliche Stellungnahme	16
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	17
Fachgutachterliche Stellungnahme	17
2.3 BStG-Frage	17
Fachgutachterliche Stellungnahme	17
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	17
Fachgutachterliche Stellungnahme	17

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung

Mit Schreiben vom 21.03.2024 zeigte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf, an. Im selben Schreiben beantragte die Projektwerberin die Genehmigung einer geringfügigen Abweichung iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 betreffend zusätzliche Betreuungswege.

Zu dieser Abweichung wurden seitens der Projektwerberin ein Bericht und entsprechende Planbeilagen zum Schreiben vom 21.03.2024 vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK (nunmehr BMIMI) vom 11.07.2024 wurden mit Schreiben vom 19.09.2024 und vom 19.12.2024 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.04.2025 wurden mit Schreiben vom 30.06.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.10.2025 wurden mit Schreiben vom 24.10.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 22.04.2026 wurden mit Schreiben vom 22.05.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 18.06.2026 wurden mit Schreiben vom 17.07.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt.

Die Abweichung umfasst die Errichtung zusätzlicher Betreuungswege als 3 m breite Wiesenstreifen nördlich der Schnellstraßentrasse in den Bereichen km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425. Die Wiesenstreifen werden lediglich für Mahd- und Pflegearbeiten (z.B. Reinigung der Amphibienleiteinrichtung) verwendet.

An verschiedenen Stellen in den Einreichunterlagen wird für den zweiten Abschnitt der 3 m breiten Wiesenwege der Anfangskilometer mit km 5,575 angegeben. Dieser reicht u. a. gem. Abbildung 4 im Bericht „Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025“ und Plandokument "1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_VI1“ jedoch von km 5,525 bis km 6,5. Diese

Kilometerangabe wird daher für den zweiten Abschnitt der Wiesenwege für die Beurteilung herangezogen.

Weiters wurde eine Zufahrt zu den Fluchtstiegenhäusern im Bereich südlich der Wanne Rudersdorf, inklusive Wendehammer, als 3,5 m breiter Asphaltweg für den Zugriff durch Einsatzkräfte errichtet (km 11,2 bis km 11,59). Der Winterdienst auf dieser Fluchtstiegenhauszufahrt erfolgt durch Schneeräumung und Splittstreuung.

Mit Schreiben vom 19.12.2024 und vom 30.06.2025 erfolgte weiters eine Präzisierung des Antrags und es wurden zusätzlich erforderliche Rodungen gemäß § 24h Abs 2 UVP-G iVm § 17 ForstG beantragt.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen oder wenn mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Entscheidend ist also, ob die geringfügigen Abweichungen dazu führen können, dass sie gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dabei werden jedoch nur Umweltauswirkungen in relevanten Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Diesbezüglich ist jedoch die mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. bei der Überschreitung von

Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe, nicht zulässig. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur gegenüber der Nullvariante vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben angewendet werden. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

1.2 Fachspezifischer Befund

1.2.1 Verwendete Unterlagen

Projektunterlagen

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt, die für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume als Grundlage für **eine Beurteilung der Geringfügigkeit** dienen:

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Zusätzliche Betreuungswege"

- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025 - Bewertung iSd UVP-G (250623_Projektänderung_Betreuungswege_REV_C.pdf)
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG; III.1 **Umsetzungsstatus Maßnahmen**, Einlage 3.1 vom Juni 2025 - **Bericht** (III.1_S07_West_Umsetzungsstatus_Maßnahmen.pdf)
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. V.2 Fotodokumentation, Einlage 2.3, Rev. A vom September 2024, ergänzt Juni 2025 - **Fotodokumentation** der von der ggst. PÄ betroffenen Bereiche (250623_S07_West_Fotodokumentation_Verbesserungsauftrag.pdf) sowie die Fotosammlung aus dem Ordner "PAE28_Verb_Fotodokumentation" vom Juni 2025
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805. Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.1. Fachbereich Forstwirtschaft, Einlagen 3.1.1 und 3.1.2 von 09.2024 - **Lagepläne** (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_III.1.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805 Verbesserungsauftrag gem. §13 Abs. 3 AVG, V.1.a. Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – Lageplan (Einlage 5.1.a.1) und V.1.a. Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – Lageplan (Einlage 5.1.a.2)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805 Verbesserungsauftrag gem. §13 Abs. 3 AVG, V.1.b Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – Lageplan (Einlage 5.1.b.1) und V.1.b Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – Lageplan (Einlage 5.1.b.2)

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024"

- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024 - **Bericht Rev. C**, Anpassungen gem. Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 18.06.2026 (S7W_Rodungen_2024_V4_inkl.GDB.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.a, Fachbereich Forstwirtschaft, **Rodungen, Lagepläne 1-15**, Einlagen 3.2.a.1 - 3.2.a.15 von 05.2026 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0526_III.2.A.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.b, Fachbereich Forstwirtschaft, **Waldmaßnahmen, Lagepläne 1-14**, Einlagen 3.2.b.1 - 3.2.b.14 von 12.2024 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_1224_III.2.b.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2025-0.514.447, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.c, Fachbereich Forstwirtschaft, **Rodungsplan Umwandlung von befristete in dauernde Rodungen**, Einlagen 3.2.c.1 - 3.2.c.7 von 05.2026 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0526_III.2.c.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2025-0.514.447, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.d, Fachbereich Forstwirtschaft, **Übersichtsplan der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen**, Einlagen 3.2.d.1 - 3.2.d.4, 10-2025, (1490_Verbesserungs-auftrag_BMK_1025_III.2.d_1.pdf, 1490_Verbesserungsauftrag_BMK_1025_III.2.d_2.pdf)

Unterlagen aus dem UVP-Verfahren

S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Teilgutachten Tiere, Pflanzen, Lebensräume vom Juni 2009**

S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Umweltverträglichkeitsgutachten** (BMVIT, Sektion II, Gruppe Straße, vom Juli 2009)

1.2.2 Beschreibung der Projektänderungen

Betreuungswege - Wiesenwege:

Die dauerhaft beanspruchten Flächen für die Mahd der Böschungen erstrecken sich über 5,9 km im mittleren Bereich des Teilabschnittes S 7 West. Diese Wiesenwege betreffen mehrere Teilflächen; alle liegen nördlich der S 7. Die Beanspruchung betrifft in aller Regel einen 3 m breiten Streifen, der sich in unmittelbarer Nähe der Böschungen der S 7, samt

vorgelagerter Mulde und Amphibienleiteinrichtung, befindet. An wenigen Stellen ist die Beanspruchung breiter. Die breiteste Fläche liegt im Westen bei km 4,5 (Rangierfläche, Umkehrplatz); weitere Verbreiterungen erfolgen bei der Einbindung in das bestehende Wegenetz. Der Untergrund dieser Wiesenwege ist nicht befestigt, weshalb eine Befahrung nur in einem weitgehend trockenen, jedenfalls nicht durchnässten Zustand vorgesehen ist.

Durch diese Wiesenwege werden 4.481 m² Ackerboden dauerhaft beansprucht, ferner werden wenige Quadratmeter eines Feldgehölzes beansprucht, in dem ein bestehender Waldweg verläuft, an den der Betreuungsweg angeschlossen wird. Weiters werden 512 m² Wald beansprucht, die im Zuge der Bauphase gerodet und anschließend zur Wiederaufforstung vorgesehen waren. Dabei handelt es sich gemäß der Biotopkartierung um 198 m² Laub-Nadelmischwald und 314 m² Fichtenforst.

Auf den für die Wiesenwege beanspruchten Flächen wurden keine schützenswerten Lebensräume, Tier- oder Pflanzenarten ausgewiesen.

Die Flächen werden durch das gelegentliche Befahren einer gewissen Verdichtung ausgesetzt, was für bestimmte Pflanzen und Tiere zu Veränderungen ihrer Lebensbedingungen führt. Die Versickerung von Oberflächenwässern wird auf den zur Verdichtung neigenden Böden verzögert, und zumindest in den Fahrspuren wird ein homogenes Aufkommen der Vegetation unterbunden. Die Flächen weisen in ihrer Funktion als Betreuungswegen eine sehr geringe Längs- und Querneigung auf.

Neben diesen quantitativen und qualitativen Merkmalen sind die Form und Lage der beanspruchten Flächen mitunter für die ökologischen Rahmenbedingungen der dort lebenden oder diese nutzenden Tierarten relevant: Es handelt sich um wenige 100 m lange, sehr schmale Abschnitte in Randlage oder in der Nähe des nördlich angrenzenden großen, geschlossenen Waldkomplexes. Abgesehen davon sind keine Schlüssellebensräume oder Leitstrukturen wie Hecken, Habitat-Inseln oder (temporäre) Gewässerläufe betroffen.

Aufgrund der Betreuungswegen ist es notwendig, den Wildschutzzaun zu verlegen, sodass er sich knapp außerhalb und nicht zwischen Weg und S 7 befindet und die Wiesenwege ihre Funktion erfüllen können.

Ökologische Ausgleichsflächen aus dem genehmigten Projekt werden durch die Flächenbeanspruchung dieser Wiesenwege nicht vereitelt oder gemindert.

Betreuungsweg - Fluchtstiegenhauszufahrt:

Diese Flächenbeanspruchung liegt im östlichen Bereich der S 7 West, unmittelbar vor dem Tunnel Rudersdorf. Die S 7 wird dort bereits im Einschnitt geführt (Wanne Rudersdorf West). Dieser Weg verläuft nicht auf der Böschung, sondern am Rande der Verebnung des umliegenden Landes. Der 391 m lange Weg ist 3,5 m breit, asphaltiert und wird zur S 7 hin durch eine Leitschiene und einen Wildschutzzaun begrenzt. Nach wenigen Metern weiterer Verebnung fällt die Böschung stark ab und wird am unteren Ende durch eine Betonstützmauer begrenzt.

Die Flächenbeanspruchung betrifft ursprüngliches Ackerland.

Dieser Weg führt zur Versiegelung der beanspruchten Fläche. Dies hat zur Folge, dass Wasser dort nicht direkt versickern kann und es bei Sonneneinstrahlung zu einer Erwärmung der Wegoberfläche sowie zu einer Pufferstrahlung kommt. Auf den ursprünglichen Ackerflächen wurden weder geschützte Lebensräume noch Arten nachgewiesen.

Auf der Fläche selbst waren im genehmigten Projekt keine ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Maßnahmen wie die vorgesehene Strukturpflanzung am Hang zwischen dem Weg und der Betonstützmauer sind vom Weg nicht betroffen.

Rodungen:

Fichten- und Kiefernforste gelten als wenig sensibel und vergleichsweise artenarm. Laub-Nadelmischwälder sind ökologisch wertvoller und der Eichen-Hainbuchen-Wald gilt als „hochsensibel“.

Die zusätzlich bilanzierten Rodungsflächen verteilen sich auf 10 Katastralgemeinden. Sie betreffen allesamt Flächen, für die eine vorübergehende Rodungsbewilligung für den Bau der S 7 vorlag. Sie betreffen vor allem Fichten- und Kiefernforste, teilweise auch Mischwälder mit Eichen, Hainbuchen und Rotkiefern. In Summe handelt es sich um knapp 3,6 ha. Allerdings verteilen sie sich auf 367 Grundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von nur 95 m².

Diese Rodungen werden weit überwiegend mit technischen Anpassungen an Bauwerken und betrieblichen Notwendigkeiten sowie in der Gemeinde Speltenbach auf sieben Parzellen im Gesamtausmaß von knapp 0,4 ha mit Naturschutz- beziehungsweise Trassenschutzzone begründet.

1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Betreuungswege - Wiesenwege:

90% der Flächenbeanspruchung betreffen Ackerboden, die restlichen 10% Wald. Zunächst werden die für Tiere, Pflanzen und Lebensräume relevanten Teilaspekte im Hinblick auf Umweltauswirkungen bewertet:

- **Betroffenheit wertbestimmender Lebensräume und Arten:** Für die beanspruchten Flächen sind weder wertbestimmende Lebensräume noch Tier- oder Pflanzenarten nachgewiesen. Die Art und Qualität der beanspruchten Flächen lassen nicht darauf schließen, dass sie für bestimmte Arten eine besondere Rolle spielen könnten. Es sind auch keine Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion wie Leitlinien, Wanderrouten oder Brut- und Aufzuchtstätten betroffen.
- **Flächenbeanspruchung:** Rein quantitativ ist die Flächenbeanspruchung als sehr gering zu bewerten; relativ betrachtet ergibt sich dies daraus, dass derartige Lebensräume (Wälder und Äcker) in großer Ausdehnung im Umland vorliegen; dies gilt jedoch noch viel stärker bei Zugrundelegung des genehmigten Projekts als Vergleichsmaßstab.
- **Veränderungen der Geländeform:** Durch die Flächenbeanspruchung wird die vorgegebene, umliegende Geländeform nicht oder nur minimal verändert. Besondere Einstrahlungs- oder Ausstrahlungsbedingungen oder Erosion sind dadurch nicht zu erwarten.
- **Form der Flächen:** Die Wege beanspruchen sehr schmale Streifen, die per se für keine Arten eine Barriere darstellen.
- **Lage der Flächen im Kontext anderer Lebensräume:** Die Wege durchschneiden keine anderen wichtigen Lebensräume wie Hecken, Gräben oder Bäche.
- **Veränderungen der Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren auf der Fläche:** Durch die extensive Nutzung der Wege entsteht eine Sonderform der Wiese und damit ein positiver Kontrast zu monotonen Ackerflächen oder ausgedehnten Waldflächen. Lokale Verdichtungen (Fahrspuren) führen zu einem Mosaik an Lebensbedingungen,

das im Zusammenspiel mit Wasserversickerung und Austrocknung tendenziell eher zu einer Bereicherung als zu einer negativen Umweltauswirkung beiträgt.

- Barrierewirkung für Tiere durch den Wildschutzzaun: Der Wildschutzzaun wird um die Breite der Wiesenwege weiter von der S 7 entfernt verlaufen, was zu einem entsprechenden Verlust an Lebensraum für jene Tiere führt, für die der Zaun eine Barriere darstellt. Primär sind es Paarhufer und Hasen. Gemessen an den Lebensraumgrößen dieser Tiere sind die Flächenverluste als minimal zu bezeichnen.
- Auswirkungen auf ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die für den umweltverträglichen Betrieb der S 7 als notwendig erachtet werden: Die Flächenbeanspruchung hat keine Auswirkungen auf diese Maßnahmen.

Aus der Kombination der oben genannten Faktoren kann keine Zusatzbelastung entstehen. Insgesamt sind die als Wiesenwege beanspruchten Flächen für Tiere, Pflanzen und Lebensräume eher als positive Bereicherung, denn als nachteilige Umweltauswirkung zu beurteilen.

Betreuungsweg - Fluchtstiegenhauszufahrt:

100% der Flächenbeanspruchung betrifft Ackerboden. Es werden wieder die für Tiere, Pflanzen und Lebensräume relevanten Teilaspekte im Hinblick auf Umweltauswirkungen bewertet:

- Betroffenheit wertbestimmender Lebensräume und Arten: Für die beanspruchten Flächen sind weder wertbestimmende Lebensräume noch Tier- oder Pflanzenarten nachgewiesen. Die Art und Qualität der beanspruchten Fläche lassen nicht darauf schließen, dass sie für bestimmte Arten eine besondere Rolle spielen könnte. Es sind auch keine Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion wie Leitlinien, Wanderrouten oder Brut- und Aufzuchtstätten betroffen.
- Flächenbeanspruchung: Rein quantitativ ist die Flächenbeanspruchung als sehr gering zu bewerten; relativ betrachtet ergibt sich dies daraus, dass Äcker in großer Ausdehnung im Umland vorliegen; dies gilt jedoch noch viel stärker bei Zugrundelegung des genehmigten Projekts als Vergleichsmaßstab.
- Veränderungen der Geländeform: Durch die Flächenbeanspruchung wird die vorgegebene, umliegende Geländeform nicht oder nur minimal verändert. Besondere Einstrahlungs- oder Ausstrahlungsbedingungen oder Erosion sind dadurch nicht zu erwarten.

- Form der Flächen: Der Weg beansprucht einen vergleichsweise schmalen Streifen. Von der Form an sich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten; auf die Auswirkungen des Asphaltbelags wird unten eingegangen.
- Lage der Flächen im Kontext anderer Lebensräume: Der Weg durchschneidet keine anderen wichtigen Lebensräume wie Hecken, Gräben oder Bäche. Er beeinträchtigt auch nicht die Wanderbewegungen von Tieren zum oder vom Tunnel Rudersdorf ins Umland.
- Veränderungen der Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren auf der Fläche: Der Asphaltbelag kann für manche Arten eine Behinderung darstellen, wie nachfolgend für relevante Artengruppen dargelegt wird: Amphibien meiden oft trockene, heiße Oberflächen, da sie ihre Haut feucht halten müssen, und der Asphalt kann ihre Wanderungen zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen stark behindern. Im gegenständlichen Fall ist nicht mit einem nennenswerten Vorkommen von Amphibien zu rechnen, weil ihnen der Lebensraum fehlt und es auch an Ziel- und Quellgebieten fehlt, die durch den Weg getrennt wären; insofern ist eine Wanderung von Amphibien auszuschließen. Für diese Artengruppe sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Igel und Spitzmäuse könnten durch Insekten auf der warmen Fahrbahn angelockt werden. Aufgrund des umliegenden Lebensraums ist nur in sehr seltenen Fällen mit dem Vorhandensein dieser Arten zu rechnen und sie wären wegen der zu erwartenden sehr geringen Verkehrsfrequenz kaum einer Gefährdung ausgesetzt. Für Reptilien könnte heißer Asphalt tödlich sein; im Umfeld fehlen jedoch Lebensräume, in denen Individuen dieser Artengruppe leben würden, und insofern ist diese Artengruppe nicht negativ betroffen. Insekten in Lebensstadien, in denen sie nicht fliegen, sowie andere flugunfähige wirbellose Tierarten meiden Asphaltflächen, weil diese weder Schutz noch Nahrungsbiotop noch attraktives Wandersubstrat bieten. Unter gewissen Witterungsbedingungen könnte die Asphaltfläche auch anziehend für bestimmte Arten wirken; ein erhöhtes Tötungsrisiko durch den Verkehr besteht hier jedoch nicht. Generell gilt, wie für die vorgenannten Arten, dass mit keinem nennenswerten Vorkommen zu rechnen ist, weil die umgebenden Flächen keinen attraktiven Lebensraum darstellen und insbesondere eine Wanderung von der begrünten Böschung ins südliche Hinterland nicht zu erwarten ist.
- Auswirkungen auf ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die für den Betrieb der S 7 als notwendig erachtet werden: Die Flächenbeanspruchung hat keine Auswirkungen auf solche Maßnahmen.

Aus der Kombination der oben genannten Faktoren kann keine Zusatzbelastung entstehen. Insgesamt werden allfällige nachteilige Umweltauswirkungen lokal als maximal geringfügig und damit im Kontext des Gesamtprojektes als irrelevant bewertet.

Rodungen:

Für alle nun dauerhaft beanspruchten Rodungsflächen lag eine befristete Rodung vor. Das bedeutet, dass der vorübergehende Verlust an Lebensräumen sowie an Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bereits als umweltverträglich eingestuft wurde.

Es stellt sich also nicht die Frage, ob hier schützenswerte Arten und Lebensräume vorhanden sind, sondern ob der dauerhafte Verlust der nun beanspruchten Flächen für die Lebensräume und Arten sowie deren Vernetzung von Relevanz ist oder nicht.

Aus rein forstfachlicher Sicht ergibt sich zwar insgesamt eine Fläche von 3,6 ha; naturschutzfachlich sind die Flächen jedoch so klein und fragmentiert, dass sie in der Regel keine echten Waldlebensräume darstellen und auch für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten unerheblich sind.

In Anbetracht der Vielzahl der Flächen, deren geringes Flächenausmaß, deren Verteilung auf eine sehr große Fläche und der weit überwiegend geringen beziehungsweise mäßigen Sensibilität der ursprünglichen Flächen, sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Gesamtprojekt S 7 West gegeben.

Auch durch die Gesamtheit der Abweichungen, also die Kumulation von Wiesenwegen, der asphaltierten Fluchtstiegenhauszufahrt und der Rodungen, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Gesamtprojekt S 7 West gegeben.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut des UVP-G 2000 verbunden?

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Bewertung erfolgt anhand der Intensität, der räumlichen Ausdehnung sowie der Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses. Aufgrund der Abweichungen (Flächenbeanspruchung und Errichtung von Begleitwegen sowie dauerhafte statt vorübergehender Rodungen im Ausmaß von 3,6 ha) sind höchstens geringfügige Auswirkungen zu erwarten, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt (S 7 West) ist. Demnach kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Lebensräumen, zu keiner Auswirkung auf geschützte Arten und zu keiner Zerschneidung von Biotopverbundsystemen. Mit den gegenständlichen Abweichungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ verbunden.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden, und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Frage ist für den gegenständlichen Fachbereich nicht relevant.

2.3 BStG-Frage

Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Frage ist für den gegenständlichen Fachbereich nicht relevant.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? (Es wäre darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichung Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten.)

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Frage ist für den gegenständlichen Fachbereich nicht relevant.



Graz, am 2. September 2026

Andreas Kranz